



CH-3003 Bern, PUE, Chi

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Frau Bundesrätin
Doris Leuthard
Kochergasse
3003 Bern

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: OM 63/12
Sachbearbeiter: Jörg Christoffel
Bern, 29. Februar 2012

**Geplante Preiserhöhung der Post im reservierten Bereich per 1. April 2012 –
Empfehlung des Preisüberwachers zu den Briefen mit Zustellnachweis (Einschreiben)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Einleitung

Die Post unterbreitete der Preisüberwachung mit Schreiben vom 13. Dezember 2011 eine Reihe von Tarifmassnahmen im sog. reservierten Bereich zur Prüfung. Das Inkrafttreten der geplanten Preisanpassungen ist auf Anfang April 2012 geplant. Sie betreffen ausschliesslich Privatkunden. Verschiedene dieser Massnahmen haben keine oder eine marginale Wirkung auf den Umsatz und den Erfolg der Post, weshalb aus Zeit- und Prioritätsgründen hier einzig die geplante Preiserhöhung für Briefe mit Zustellnachweis einer Prüfung unterzogen wurde.



2. Rechtliches

Gegenstand der vorliegenden Analyse und Empfehlung bilden die Tarife der Schweizerischen Post (Post) für Zustellnachweise für Briefe, welche von Privatkunden aufgegeben werden (Einschreiben). In diesem Bereich, dem sog. Reservierten Dienst, verfügt die Post gestützt auf Art. 3 Postgesetz (PG; SR 783.0) über ein gesetzliches Monopol.

Als marktmächtiges Unternehmen untersteht die Post damit im betreffenden Bereich Art. 2 des Preisüberwachungsgesetzes (PüG; SR 942.20). Die Preise für reservierte Dienste müssen vom zuständigen Departement genehmigt werden (Art. 14 Abs. 2 PG). Dieses hat vorgängig den Preisüberwacher anzuhören¹. Dieser kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die zuständige Behörde führt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

3. Analyse

Die Schweizerische Post ist ein Grossunternehmen und bietet damit eine Vielzahl von Produkten bzw. Dienstleistungen an. Die Strategie des Unternehmens bestand lange darin, eine aus ihrer Sicht gesamthaft angemessenen Gewinn zu erzielen.

Neu sucht die Post vermehrt Produktpreise nach Kundengruppen zu differenzieren. Die beiden wichtigsten sind dabei die Geschäftskunden und die Privatkunden. Diese Unterscheidung ist aus Sicht der Post deshalb erwünscht, weil dasselbe Produkte je nach Kundengruppe teilweise unterschiedliche Prozesse durchläuft bzw. die Prozesskosten unterschiedlich hoch ausfallen. Betroffen sind davon in erster Linie die Prozesse Annahme und Zustellung. Diese Prozesse werden im Allgemeinen von den Privatkunden-Produkten relativ stärker beansprucht und entsprechend fallen auch die gesamten Stückkosten bei den Privatkunden oftmals höher aus als bei den Geschäftskunden. Die Post begründet deshalb unterschiedliche Preise für Geschäfts- und Privatkunden mit unterschiedlichen Stückkosten – so auch im Falle der zur Beurteilung vorliegenden geplanten Preiserhöhungen bei den Briefen mit Zustellnachweis (Einschreiben) für Privatkunden.

¹ Art. 14 Abs. 1 PüG sowie Botschaft zum Postgesetz vom 10. Juni 1996, BBl 1996 III 1289.



Die Schweizerische Post macht bei den Privatkunden in diesem Bereich nicht kostendeckende Preise geltend und beantragt beim UVEK folglich, den Preis für Einschreiben um Fr. 1.- auf Fr. 6.- anzuheben (+20%). Aus wettbewerbsrechtlicher Sicht muss als erstes kritisch eingewendet werden, dass die gesamten Kosten für die Zustellung eines eingeschriebenen Briefen im Zeitraum 2006 bis 2011 im Durchschnitt um mehr als 50% von Fr. 2,20 auf Fr. 4,40 zugenommen haben. Die Post macht für diese Entwicklung in erster Linie eine genauere Ermittlung der (höheren) Kosten der Privatkunden geltend.

Unter der Annahme, dass die Angaben der Post korrekt sind, lässt sich zum Tarifbegehren Folgendes festhalten: Die Zustellung von Briefen mit Zustellnachweis wird von den geschäftsführenden Segmenten „Mail“ (Geschäftskunden) und „Poststellen und Verkauf“ (Privatkunden) abgewickelt. Insgesamt belief sich der Betriebsertrag dieser beiden Segmente im vergangenen Jahr aus der Zustellung von eingeschriebenen Briefen auf 1,1 Mio. Franken (siehe auch Tabelle). Damit wurden im Durchschnitt der beiden erwähnten Segmente 0,8% des Betriebsertrages mit eingeschriebenen Briefen erwirtschaftet. Das verzinsliche Kapital der beiden geschäftsführenden Segmente „Mail“ und „Poststellen und Verkauf“ beträgt gemäss Schreiben der Post vom 18. Januar 2012 13,8 Mio. Franken (2010). Der entsprechende Wert für die Briefe mit Zustellnachweis beläuft sich anteilmässig (für beide Segmente) auf 0,8 Mio. Franken (0,8% von 13,8 Mio). Bei einer risikogewichteten, angemessenen Eigenkapitalrendite von rund 3,7%² beläuft sich der angemessene Gewinn auf rund 0,3 Mio. Franken. Das erscheint als wenig, reflektiert aber den Umstand, dass die betriebsnotwendigen Aktiven der Post zum grössten Teil im Segment „Übrige“ geführt werden, namentlich auch die Immobilien. Für deren Nutzung werden den geschäftsführenden Segmenten (Postmail, Poststellen und Verkauf etc.) die entsprechenden Kosten, *inkl. Kapitalkosten*, verrechnet.

Tatsächlich erwirtschaftete die Post im Jahr 2011 mit der Zustellung von eingeschriebenen Briefen insgesamt (Geschäfts- und Privatkunden) einen Gewinn von über 1,1 Mio. Franken. Die eingeschriebenen Briefe erweisen sich damit als eine höchst rentable postalische Dienstleistung der Schweizerischen Post. Diese Feststellung trifft - immer die Richtigkeit der Angaben der Post vorausgesetzt - namentlich für die eingeschriebenen Briefe von Geschäftskunden zu, wo die Post 2011 ein Gewinn von 1,1 Mio. Franken geltend macht. Bei den Briefen mit Zustellnachweis ergibt sich damit insgesamt mehr ein Preissenkungs- als ein Erhö-

² Risikoloser Zinssatz (Bundesobligation 10 Jahre) 2,23%, Dept Premium 0,25%, Marktisikoprämie 3,9%, β 0,37.



hungsbedarf. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir dem UVEK deshalb in erster Linie die beantragte Preiserhöhung abzulehnen.

Das Ansinnen der Post, den als ungenügend erachteten Kostendeckungsgrad bei den Privatkunden durch eine Preiserhöhung zu verbessern, ist aus wettbewerbsrechtlicher Optik nur dann zulässig, wenn gleichzeitig, die deutlich überhöhten Preise für Briefe von Geschäftskunden mit Zustellnachweis auf ein angemessenes Niveau im Sinne des Preisüberwachungsgesetzes gesenkt werden.

Die entsprechenden Berechnungen für die Geschäftskunden sehen wie folgt aus: Das Segment „Mail“ wies 2010 gemäss Eingabe der Post vom 18. Januar 2012 ein verzinsliches Eigenkapital von 1.0 Mio. Franken aus. 1.0% des Betriebsertrages des Segments „Mail“ wurde dabei mit eingeschriebenen Briefen (für Geschäftskunden) erwirtschaftet. Das verzinsliche Kapital für das Produkt „Einschreiben Geschäftskunden“ beläuft sich damit anteilmässig auf 0.1 Mio. Franken. Der angemessenen Gewinn beträgt bei einem risikogewichteten Zinssatz von 0.1% 0.1 Mio. Franken. Der Übergewinn beläuft sich damit folglich auf rund 0.1 Mio. Franken. Bei einem Betriebsertrag von 0.5 Mio. Franken resultiert daraus bei den Geschäftskundenbriefen mit Zustellnachweis ein Preissenkungsbedarf von rund 20%.

Tabelle: Briefe mit Zustellnachweis (Einschreiben) - Synthese

	Verzinsliches Kapital (VK) in Mio.	Anteil Betriebsertrag mit eingeschriebenen Briefen in %	Anteilsmässiges VK für eingeschriebene Briefe in Mio.	risikogewichtete VK-Rendite in %	angemessener Gewinn in Mio.	ausgewiesener Gewinn in Mio.	Übergewinn in Mio.	Betriebsertrag in Mio.	Preisanpassungsbedarf in %
Geschäfts- und Privatkunden	1.0	1.0	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.5	-20
Geschäftskunden	1.0	1.0	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.5	-20
Quelle: Post (18.1.2012; 10.2.2012), eigene Berechnungen									



4. Empfehlung des Preisüberwachers


Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung von Art. 2, 13 und 14 PüG empfiehlt der Preisüberwacher dem UVEK Folgendes:

1. Die geplante Preiserhöhung bei Briefen mit Zustellnachweis von Privatkunden ist nicht zu genehmigen.
2. Wird das Tarifbegehren der Post vom UVEK als genehmigungsfähig erachtet, empfehlen wir den Preis für den Zustellnachweis für Briefe von Geschäftskunden um Fr. 1.- auf Fr. 4.- zu senken (-20%).

Wir möchten Sie abschliessend darauf hinweisen, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid anzuführen, und falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüssen


Stefan Meierhans
Preisüberwacher